

Fachinformation Nr. 12 / 2023

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen,

	<u>Seite</u>
<u>1. Gesetzgebung</u>	
<ul style="list-style-type: none">• Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)	3
<ul style="list-style-type: none">• Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)	3
<u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
<ul style="list-style-type: none">• BMF-Schreiben – Erweiterung des amtlichen Musters für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine; Erweiterung um eine Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren und Anpassung des Merkblatts (Anlage 1)	4
<ul style="list-style-type: none">• BFH-Urteil – Antrag auf Günstigerprüfung als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO	5
Familienleistungsausgleich	
<ul style="list-style-type: none">• FG Münster – Keine Bindungswirkung der Entscheidung der Ausländerbehörde über das Freizügigkeitsrecht für die Kindergeldfestsetzung	6
Sonderausgaben	
<ul style="list-style-type: none">• BMF-Schreiben – Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2024 (Anlage 2)	6
<ul style="list-style-type: none">• FG Münster – Zahlungen an den Förderverein einer Schule können im Falle der Weiterleitung Schulgeld darstellen (Rev. zugl.)	7
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
<ul style="list-style-type: none">• BMF-Schreiben – Erweiterung des amtlichen Musters für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine; Erweiterung um eine Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren und Anpassung des Merkblatts (Anlage 1) siehe Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	4

	<u>Seite</u>
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF-Schreiben – Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2024 (Anlage 3)	7
• BMF-Schreiben – Gewährung der Steuerermäßigung des § 35a EStG bei Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit auf Nebengebäuden montierten Photovoltaikanlagen; Verhältnis § 3 Nummer 72 EStG zu § 35a EStG	7
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BMF-Schreiben – 14. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 27. November 2023 (BGBl I Nummer 328) Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2024	8
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH-Urteil – Zuwendungsnießbrauch an minderjährige Kinder	9

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**

Am 24.11.2023 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) die Zustimmung verweigert und den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Wachstumschancengesetz wird nicht mehr in diesem Jahr verabschiedet werden können, weil die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses nicht rechtzeitig abgeschlossen wurden.

Anbei eine (nicht abschließende) Auflistung der geplanten Änderungen:

- Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude in Höhe von 6 Prozent
- Anhebung der Verpflegungspauschalen/Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer
- Einführung einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 Euro
- Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte von 600 Euro auf 1.000 Euro
- Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro auf 1.000 Euro
- Aufhebung der Tarifiermäßigung für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bei der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber
- Befristete Erhöhung des Fördersatzes der Steuerermäßigung
- Änderungen des Versorgungsfreibetrags bei Pensionen und Betriebsrenten
- Reduzierung des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang

Hinweis: Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat bestimmte Änderungen aus dem Wachstumschancengesetz in den Entwurf eines Kreditweitzmarktförderungsgesetzes aufgenommen. Der Bundesrat hat am 15.12.2023 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2023 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen. Relevante Änderung für Steuerpflichtige ist die Streichung der §§ 123-126 EStG mit der Folge, dass die Dezemberhilfe 2022 für die hohen Kosten für Erdgas nicht der Besteuerung unterliegt. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 21.12.2022 in Kraft.

- **Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)**

Der Bundesrat hat am 24.11.2023 dem vom Deutschen Bundestag am 17.11.2023 beschlossenen Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 354 vom 14.12.2023) treten u. a. folgende Regelungen in Kraft:

- **Anhebung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen:**
Der steuerfreie Höchstbetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen in § 3 Nr. 39 S. 1 EStG steigt von derzeit 1.440 Euro auf 2.000 Euro. Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung kann im Rahmen des Freibetrags auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden.
- **Verlängerung der Nachversteuerungsfrist bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen:**
Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen erfolgt nach der Neufassung des § 19a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG spätestens 15 Jahre (bisher: zwölf Jahre) nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung.
- **Erhöhung der Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage ab 2024:**
Mit der Neufassung von § 13 Abs. 1 S. 1 5. VermBG wird die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u.a. das Bausparen) auf 40.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 80.000 Euro angehoben.

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Erweiterung des amtlichen Musters für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine; Erweiterung um eine Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren und Anpassung des Merkblatts**
BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2023
GZ IV D 1 - S 0202/22/10001 :001 DOK 2023/0666911

Bislang sah das amtliche Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine keine Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren i.S.d. §§ 179 ff. AO vor. Durch die Erweiterung des Vollmachtsumusters für Lohnsteuerhilfevereine wird eine solche Vertretungsbefugnis nun – im Rahmen der Befugnis nach § 4 StBerG – ermöglicht.

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis: Der BVL hat sich für die Erweiterung des Vollmachtsumusters um die Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren eingesetzt. Das neugefasste Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine ist ab sofort der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung gemäß § 80a AO zugrunde zu legen. Vorhandene Vollmachten für Bestandsmitglieder müssen nicht neu übermittelt werden, es sei denn, es soll eine Vertretung im Feststellungsverfahren erfolgen.

- **Antrag auf Günstigerprüfung als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO**

BFH-Urteil vom 26. September 2023, VIII R 10/21

vorgehend FG Düsseldorf, 16. Juli 2020, Az: 15 K 279/19 E

1. NV: Die geänderte Zusammensetzung der Besteuerungsgrundlagen in einem Änderungsbescheid ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO), wenn durch den Erlass des Änderungsbescheids die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung gemäß § 32d Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht erstmals eintreten (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 14.07.2020 - VIII R 6/17, BFHE 268, 538, BStBl II 2021, 92).

2. NV: Besteuerungsgrundlagen aus einem Grundlagenbescheid, die das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid nicht umgesetzt hat, sind für die Günstigerprüfung im Hinblick auf diesen Bescheid nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn das Finanzamt insofern seiner Anpassungspflicht gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO nicht genügt hat.

EStG § 32d Abs. 6, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG VZ 2012

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob für den angefochtenen Einkommensteuerbescheid vom 26.09.2018 ein Antrag auf Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der für den Streitzeitraum anzuwendenden Fassung (EStG) erfolgreich gestellt werden kann. [...]

Die Kläger gaben in ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr Kapitalerträge des Klägers in Höhe von 9.292 € an. Sie stellten in der Einkommensteuererklärung keinen Antrag auf Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Das FG hat jedoch zutreffend entschieden, dass der Antrag der Kläger auf Günstigerprüfung keine Wirkung entfalten kann, weil die Steuer vor Erlass des angefochtenen Änderungsbescheids vom 26.09.2018 zu Lasten der Kläger bestandskräftig festgesetzt worden war und die Kläger sich für eine Änderung dieses Bescheids zu ihren Gunsten nicht auf eine die Bestandskraft durchbrechende Korrekturvorschrift stützen können.

Der Antrag auf Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG kann - wie das FG zu Recht ausgeführt hat - zeitlich unbefristet bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung gestellt werden. Die Möglichkeit, aufgrund der Antragstellung eine Herabsetzung der festzusetzenden Einkommensteuer zu erreichen, wird aber durch das allgemeine verfahrensrechtliche Institut der Bestandskraft und die Regelung des § 351 Abs. 1 AO begrenzt. [...]

Der Erlass eines Änderungsbescheids mit einer geänderten Zusammensetzung der Besteuerungsgrundlagen ist hingegen kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, wenn die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausübung des Wahlrechts nach § 32d Abs. 6 EStG bereits vor Eintritt der Bestandskraft der Steuerfestsetzung vorlagen und nicht erstmals aufgrund des Änderungsbescheids entstehen. Es besteht in einem solchen Fall kein Bedürfnis, die schon bestandskräftige Steuerfestsetzung an die geänderte Zusammensetzung der Besteuerungsgrundlagen aufgrund des erst nach Eintritt der Bestandskraft gestellten Antrags nach § 32d Abs. 6 EStG anzupassen (vgl. BFH-Urteil vom 12.05.2015 - VIII R 14/13, BFHE 250, 64, BStBl II 2015, 806, Rz 24). [...]

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Keine Bindungswirkung der Entscheidung der Ausländerbehörde über das Freizügigkeitsrecht für die Kindergeldfestsetzung**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 28. Februar 2023 – 15 K 1527/22 Kg – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: III R 36/23

Kindergeld kann auch für solche Zeiträume gewährt werden, für die die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts bestandskräftig festgestellt hat. Die Regelung in § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG, wonach der Anspruch auf Kindergeld entfällt, wenn kein Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vorliegt, stehe nicht entgegen. Tatsächlich sei die Klägerin nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes freizügigkeitsberechtigt gewesen, da sie sich als Arbeitnehmerin in Deutschland habe aufhalten wollen. Dies folge aus ihrer tatsächlichen Beschäftigung als Arbeitnehmerin. Dies gelte unabhängig von der geringen Stundenzahl in den Monaten November und Dezember 2021, da die Klägerin lediglich aufgrund der Quarantäne zeitweise keiner Beschäftigung habe nachgehen können.

Die bestandskräftige Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde stehe dem Kindergeldanspruch ebenfalls nicht entgegen, da die Familienkasse den Anspruch nach § 62 Abs. 1 Satz 4 EStG in eigener Zuständigkeit zu prüfen habe. Auch wenn der Gesetzgeber mit der Einführung dieser Regelung den Familienkassen die Möglichkeit habe einräumen wollen, die Zahlung von Kindergeld zu verweigern, ohne eine vorherige Entscheidung der Ausländerbehörde abwarten zu müssen, lasse sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen, dass die Entscheidung der Ausländerbehörde für die Familienkasse stets bindend sei.

Quelle: FG Münster

Sonderausgaben

- **Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2024**

BMF-Schreiben vom 24. November 2023

GZ IV C 3 - S 2221/20/10002 :005 DOK 2023/1129116

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Zahlungen an den Förderverein einer Schule können im Falle der Weiterleitung Schulgeld darstellen**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25. Oktober 2023 – Az. 13 K 841/21 E

Zahlungen an einen Förderverein, der die Gelder an einen Schulträger zur Finanzierung einer Schule weiterleitet, die von den eigenen Kindern besucht wird, können Schulgelder i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG darstellen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: FG Münster

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2024**

BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2023

GZ IV D 5 -S 2285/19/10001 :004

DOK 2023/1199561

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Gewährung der Steuerermäßigung des § 35a EStG bei Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit auf Nebengebäuden montierten Photovoltaikanlagen; Verhältnis § 3 Nummer 72 EStG zu § 35a EStG**

BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2023

GZ IV D 5 - S 2296-b/21/10002 :002

DOK 2023/1162036

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Frage, ob die Steuerermäßigung des § 35a EStG bei Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen, die auf Nebengebäuden montiert sind, in Betracht kommt, nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 35a Absatz 3 EStG ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen um 20 %, höchstens um 1.200 Euro. Die Handwerkerleistung muss allerdings ebenfalls in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden (§ 35a Absatz 4 Satz 1 EStG). Der Haushaltsbegriff ist räumlich-funktional auszulegen. Der räumliche Bereich, in dem sich der Haushalt entfaltet, wird regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen (§ 35a

Absatz 5 Satz 1 EStG). Im BMF-Schreiben „Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 Einkommensteuergesetz - EStG)“ vom 17. Juli 2023 (BStBl I 2023, 1494) wird in Randnummer 28 ausschließlich für Zwecke des § 35a EStG unterstellt, dass Photovoltaikanlagen, die die Voraussetzungen des § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG erfüllen und die auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden montiert sind bereits ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei der Montage von Photovoltaikanlagen auf Nebengebäuden zu Wohngebäuden (z. B. Carports oder Garagen) kann aus Sicht des BMF eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht kommen, wenn das Nebengebäude zum Haushalt nach § 35a Absatz 4 Satz 1 EStG gehört und die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 35a EStG erfüllt sind.

Quelle: BMF

Hinweis: Auf die BVL-Eingabe vom 10.11.2023 hat das BMF unsere Auffassung bestätigt, dass die Installationskosten für PV-Anlagen auf Nebengebäuden auch zu Handwerkerleistungen zählen können.

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **14. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 27. November 2023 (BGBl I Nummer 328)**
Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2024
BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2023
GZ IV C 5 - S 2334/19/10010 :005 DOK 2023/1160628

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) zu bewerten. Dies gilt ab 1. Januar 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2024 sind durch die 14. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 27. November 2023 (BGBl. I Nummer 328) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2024 gewährt werden,

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 Euro,
- b) für ein Frühstück 2,17 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 10,43 Euro anzusetzen.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Absatz 7 und 8 LStR 2023 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25. November 2020 (BStBl I Seite 1228) hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Zuwendungsnießbrauch an minderjährige Kinder**

BFH-Urteil vom 20. Juni 2023, IX R 8/22

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 21. März 2022, Az: 16 K 4112/20

NV: Die zeitlich befristete Übertragung der Einkunftsquelle Vermietung und Verpachtung durch unentgeltliche Bestellung eines befristeten Nießbrauchsrechts ist nicht missbräuchlich, wenn dem Zuwendenden, von der Verlagerung der Einkunftsquelle abgesehen, kein weiterer steuerlicher Vorteil entsteht.

ESTG § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, AO § 42 Abs. 1 S. 1, ESTG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, BGB § 1030, ESTG VZ 2016, ESTG VZ 2017

Quelle: BFH



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 11. Dezember 2023

BETREFF **Amtliches Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch
Lohnsteuerhilfvereine;
Erweiterung um eine Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren und Anpassung
des Merkblatts**

BEZUG TOP 10 der Sitzung AO VI/2022

ANLAGEN 2

GZ **IV D 1 - S 0202/22/10001 :001**

DOK **2023/0666911**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I.

Das amtliche Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine wird mit sofortiger Wirkung um den Fall einer nach dem StBerG zulässigen Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren nach §§ 179 ff. AO erweitert.

Die Neufassung des amtlichen Musters (Anlage 1) ermöglicht es Lohnsteuerhilfvereinen, eine Bevollmächtigung zur Vertretung in Feststellungsverfahren nach § 179 ff. AO nach § 80a Absatz 3 AO den Landesfinanzbehörden mitzuteilen. Eine Bevollmächtigung zur Vertretung in Feststellungsverfahren nach § 179 ff. AO liegt immer vor, wenn in Zeile 15 das Feld „Feststellungsverfahren i. S. d. §§ 179 ff. AO“ nicht angekreuzt ist.

Das neugefasste Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine ist ab sofort der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung gemäß § 80a AO zugrunde zu legen.

Außerdem wurde das Merkblatt zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen einerseits rein redaktionell und andererseits wegen der vorgesehenen Änderung des Steuerberatungsgesetzes angepasst (siehe Anlage 2).

II.

Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine, die auf Grundlage der mit den BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013, BStBl I S. 1258, vom 3. November 2014, BStBl I S. 1400, vom 1. August 2016, BStBl I S. 662 und vom 8. Juli 2019, BStBl I S. 594 veröffentlichten amtlichen Muster erteilt wurden (dortige Anlage 2), gelten grundsätzlich unverändert weiter. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten solcher Vollmachten gemäß § 80a Absatz 3 AO an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind oder nicht.

Das bisherige amtliche Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine enthielt keinerlei Aussage zur Möglichkeit des Ausschlusses einer Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren nach § 179 ff. AO, weshalb auch im Verfahren nach § 80a Absatz 3 AO keine diesbezügliche Bevollmächtigung berücksichtigt wurde. Im Bedarfsfall muss deshalb eine Bevollmächtigung in Feststellungsverfahren durch Übermittlung neuer Vollmachtsdaten unter Verwendung des neuen Vollmachtsumusters der Finanzverwaltung gemäß § 80a Absatz 3 AO mitgeteilt werden.

Die Anlagen 1 und 3 des BMF-Schreibens vom 8. Juli 2019, BStBl I S. 594, gelten unverändert weiter.

Dieses Schreiben sowie die dazugehörigen Anlagen werden im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Das ergänzte amtliche Muster für eine Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine und das angepasste Merkblatt zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen werden in Kürze auch im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (<https://www.formulare-bfinv.de/>) bereitgestellt.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

1 _____
2 Vollmachtgeber/in¹
3 _____
4 IdNr. ²
5 _____
6 Geburtsdatum

7 **Vollmacht³**
8 **zur Vertretung in Steuersachen**

9 _____
10 (Name des Lohnsteuerhilfevereins)⁴

11 wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und
12 sonstigen Angelegenheiten zu vertreten, soweit der Lohnsteuerhilfeverein hierzu nach § 4 StBerG
13 befugt ist⁵.

14 Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

15 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens) |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren i. S. d. §§ 179 ff. AO | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren |
| <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit |
| <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren | |

16 **Bekanntgabevollmacht⁶:**

- 17 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
18 Verwaltungsakten.
- 19 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll-
20 streckungsankündigungen.

21 Die Vollmacht gilt für die Dauer der Mitgliedschaft des Vollmachtgebers im Lohnsteuerhilfeverein,
22 *aber*

23 nicht für Veranlagungszeiträume vor _____.

24 nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume _____.

25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist⁷.

26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen⁸.

27 *oder*

28 Nur dem o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

29 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten⁹:**

30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch
31 auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die
32 Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür
33 eröffnet hat.

34 Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

35 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**¹⁰ die
36 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen
37 (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

38 Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine
39 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch gespeichert und an die
41 Finanzverwaltung übermittelt werden.

42 _____, _____
43 Ort Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in

-
- ¹ Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.
 - ² Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind nur im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz zu erfassen (Ausnahme: soll die Vollmacht der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden, ist hier neben der IdNr. zusätzlich auch die Steuernummer anzugeben).
 - ³ Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
 - ⁴ Bei Bezeichnung des Vollmachtnehmers kann neben dem Namen des Lohnsteuerhilfevereins auch die jeweils für das Mitglied tätige Beratungsstelle benannt werden (insbesondere bei Erteilung einer Bekanntgabevollmacht).
 - ⁵ Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
 - zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
 - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
 - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
 - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).
 - ⁶ Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
 - ⁷ Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).
 - ⁸ Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabevollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
 - ⁹ Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.
 - ¹⁰ Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 - 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Merkblatt

zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen

I.	Grundsätze	2
II.	Beschränkung der Bevollmächtigung in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht	3
II.1	Beschränkung der Bevollmächtigung in sachlicher Hinsicht	3
II.2	Beschränkung der Bevollmächtigung in zeitlicher Hinsicht.....	4
II.3	Auswirkungen der Beschränkung der Bevollmächtigung in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht	4
II.4	Wirkung einer elektronisch übermittelten Vollmacht nur für die im Datensatz benannten Steuernummern.....	4
III.	Erlöschen früherer Vollmachten/Widerruf von Vollmachten	4
IV.	Bekanntgabevollmacht.....	5
V.	Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten.....	6
VI.	Übergangsregelungen.....	7

I. Grundsätze

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben

- für Personen und Gesellschaften, die nach § 3 StBerG unbeschränkt zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, und
- für Lohnsteuerhilfvereine i. S. d. § 4 StBerG

amtliche Vollmachtsmuster zur Vertretung in Steuersachen erarbeitet.

Die Verwendung der amtlichen Vollmachtsmuster ist grundsätzlich freiwillig. Sie können gegenüber den Finanzbehörden auch zum schriftlichen Nachweis einer Bevollmächtigung verwendet werden.

Die Nutzung der amtlichen Vollmachtsmuster ist allerdings nach § 80a Abs. 1 AO unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung, ggf. über Vollmachtsdatenbanken der Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammer und Anwaltskammern.

Individuelle Änderungen oder Ergänzungen der amtlichen Muster sind grundsätzlich unzulässig. Zulässig ist lediglich die Aufnahme kurzer Ordnungskriterien des Vollmachtnehmers im Kopfteil von Seite 1 der amtlichen Muster; diese Angaben dürfen allerdings nicht in den an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz übernommen werden.

Die Vollmacht ist vom Vollmachtgeber zu unterschreiben. Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht sowohl von der/den für die betrieblichen Steuern alleinvertretungsberechtigten Person/en als auch von dem/den für das Feststellungsverfahren vertretungsberechtigten Gesellschafter/n zu unterschreiben, wenn die Vertretung für das Feststellungsverfahren nicht ausgeschlossen ist.

Das amtliche Vollmachtsmuster ist am Regelfall orientiert, in dem der Vollmachtgeber eine sachlich und zeitlich unbeschränkte Vertretung in Steuerangelegenheiten durch den Vollmachtnehmer einschließlich einer umfassenden Datenabrufberechtigung erreichen will.

Individuelle Beschränkungen der Bevollmächtigung können aber im Vollmachtsmuster vereinbart und dann der Finanzverwaltung angezeigt bzw. übermittelt werden (s. u.).

Die Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen umfasst insbesondere die Berechtigung

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Ausnahmen:

- Für die Erteilung einer Bekanntgabevollmacht muss nach § 122 Abs. 1 Satz 4 AO ausdrücklich eine gesonderte (positive) Bevollmächtigung erteilt werden (Zeilen 16 bis 20).
- Auch die Bevollmächtigung zur Erteilung und zum Widerruf von Untervollmachten¹ muss ausdrücklich gesondert erteilt werden (Zeile 14).

Mit Unterzeichnung der Vollmacht erklärt sich der Vollmachtgeber damit einverstanden, dass die Daten der Vollmacht elektronisch - z. B. in einer Vollmachtsdatenbank der Kammer - gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden (vgl. Zeilen 40/41). Für die Speicherung und Übermittlung der Daten gelten die entsprechenden Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften.

Für jeden Steuerpflichtigen ist immer eine gesonderte Vollmacht zu erteilen und anzuzeigen bzw. zu übermitteln. Dies gilt auch bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern.

Wurde von der/den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Person(-en) in Zeile 15 der Vollmacht die Vertretung im Feststellungsverfahren ausgeschlossen, ist die Vertretungsvollmacht auf die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern beschränkt. Die Erweiterung der Vertretungsvollmacht auf das Feststellungsverfahren kann in diesem Fall entweder im Verfahren nach § 80a AO durch Übermittlung einer neuen, auch das Feststellungsverfahren umfassenden Vollmacht erfolgen oder - falls dies nicht gewünscht ist - durch Anzeige auf herkömmlichem Wege, d. h. durch Vorlage einer Vollmacht auf Papier oder über die Feststellungserklärung.

II. Beschränkung der Bevollmächtigung in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht

II.1 Beschränkung der Bevollmächtigung in sachlicher Hinsicht

Eine Bevollmächtigung kann durch Ankreuzen von Feldern in Zeile 15 in sachlicher Hinsicht beschränkt werden (Negativ-Auswahl).

Hinweis: In allen nicht durch Ankreuzen gekennzeichneten Bereichen gilt die Bevollmächtigung zur Vertretung in Steuersachen.

Nach Zeile 21 gilt die (ggf. nach Zeile 15 sachlich beschränkte) Vollmacht grundsätzlich zeitlich unbefristet². Ein Widerruf der Vollmacht ist jederzeit möglich, entfaltet gegenüber der zuständigen Finanzbehörde jedoch erst Wirkung, wenn er gegenüber der Finanzbehörde gesondert angezeigt oder ein entsprechender Datensatz übermittelt wurde (§ 80 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 80a Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeile 25 des Vollmachtsmusters).

¹ Die Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten ist erforderlich, wenn der Vollmachtnehmer seinen Mitarbeitern den Abruf von Daten des Vollmachtgebers bei der Finanzverwaltung ermöglichen will.

² Bei Lohnsteuerhilfvereinen gilt die Vollmacht im Innenverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft des Vollmachtgebers im Lohnsteuerhilfverein.

II.2 Beschränkung der Bevollmächtigung in zeitlicher Hinsicht

In Zeilen 23 und 24 kann die (ggf. bereits nach Zeile 15 sachlich beschränkte) Vollmacht in zeitlicher Hinsicht beschränkt werden.

II.3 Auswirkungen der Beschränkung der Bevollmächtigung in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht

Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung wirken sich auch bei der Bekanntgabevollmacht (siehe Abschnitt IV) und der Datenabrufvollmacht (siehe Abschnitt V) aus.

II.4 Wirkung einer elektronisch übermittelten Vollmacht nur für die im Datensatz benannten Steuernummern

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung nur für die Steuernummern des Vollmachtgebers wirksam, die vom Bevollmächtigten im Datensatz benannt werden. Sofern mit einer nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die im Datensatz benannten Steuernummern.

Soweit der Vollmachtgeber bei den Landesfinanzbehörden unter weiteren, im Datensatz aber nicht benannten Steuernummern geführt wird, entfaltet die Vollmacht für den Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung keine Wirkung.

Hierauf ist der Vollmachtgeber im amtlichen Beiblatt zum Vollmachtmuster hinzuweisen. Dieses Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung vom Vollmachtgeber zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen im Besteuerungsverfahren, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der Bevollmächtigte die mit dem Vollmachtgeber - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum geänderten Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert.

Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung vom Vollmachtnehmer in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

III. Erlöschen früherer Vollmachten/Widerruf von Vollmachten

Mit Erteilung und Anzeige bzw. Übermittlung einer (neuen) Vollmacht erlöschen grundsätzlich alle bisher der zuständigen Finanzbehörde - unabhängig vom Übertragungsweg - angezeigten bzw. übermittelten Vollmachten (Vertretungsvollmachten nach § 80 AO, Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO). Dies gilt sowohl für eine inhaltlich abweichende Bevollmächtigung desselben Vollmachtnehmers als auch bei Bevollmächtigung eines anderen Vollmachtnehmers.

In Zeile 28 kann das Erlöschen bisher erteilter und angezeigter bzw. übermittelter Vollmachten auf diejenigen Vollmachten beschränkt werden, die demselben Vollmachtnehmer bislang erteilt worden sind. In diesem Fall bleiben Vollmachten, die ggf. anderen Vollmachtnehmern zur Vertretung in Steuersachen erteilt wurden, unverändert wirksam. Dies ermöglicht die Erteilung und Anzeige bzw. Übermittlung - umfassender wie auch partieller - Doppelvollmachten.

Wegen des Widerrufs einer angezeigten oder - z. B. über eine Vollmachtsdatenbank der Kammer - elektronisch übermittelten Vollmacht Hinweis auf II.1; wegen der Besonderheiten bei Datenabrufvollmachten Hinweis auf V.

Beruhet die Änderung der Steuernummer des Vollmachtgebers auf verwaltungsinternen organisatorischen Maßnahmen (z. B. bei einem Wechsel zwischen der Zusammenveranlagung und der Einzelveranlagung, bei finanzamtsinterner Zuständigkeitsverlagerung, bei Neuzuschnitt der Veranlagungsbezirke des unverändert zuständigen Finanzamts oder im Fall einer Behördenzusammenlegung usw.), hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit und den Inhalt einer Vollmacht. In diesem Fall wird von der Finanzverwaltung sichergestellt, dass die ihr elektronisch übermittelte Vollmacht der neuen Steuernummer zugeordnet wird.

Beruhet die Änderung der dem Vollmachtgeber zugeordneten Steuernummer auf einem Zuständigkeitswechsel nach §§ 26 oder 27 AO (z. B. Verlegung des Wohnsitzes), gilt die dem Bevollmächtigten erteilte Vollmacht ebenfalls unverändert weiter. Bei Aktenabgaben innerhalb eines Bundeslandes werden die Vollmachtsdaten im Rahmen der automationsgestützten Abgabe bzw. Übernahme dem neuen Steuerkonto zugeführt. Bei länderübergreifenden Aktenabgaben bzw. -übernahmen sind die Vollmachtsdaten von der aufnehmenden Stelle personell in der Stammdatenverwaltung zu erfassen. Unabhängig davon sollte der Vollmachtnehmer die neuen Steuernummern in der Vollmachtsdatenbank der Kammer³ erfassen und der Finanzverwaltung einen entsprechend ergänzten Datensatz übermitteln.

Zur Berücksichtigung der Finanzverwaltung bisher im Datensatz nicht benannter Steuernummern Hinweis auf II.4.

IV. Bekanntgabevollmacht⁴

In Zeilen 16 bis 20 der amtlichen Vollmachtsmuster kann der in Zeile 9 bezeichnete Vollmachtnehmer auch zum Bekanntgabebevollmächtigten bestellt werden. Hierbei ist ausdrücklich anzugeben, für welchen Bereich die Bekanntgabevollmacht gelten soll:

Zeilen 17/18: die Bekanntgabevollmacht gilt bei Ankreuzen dieser Zeilen für Steuerbescheide und sonstige Verwaltungsakte aus dem Steuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahren (z. B. Feststellungsbescheide, Stundungsbescheide, Prüfungsanordnungen, Einspruchsentscheidungen, Abrechnungsbescheide).

³ Dies gilt nur für Mitglieder der Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammer und Anwaltskammern.

⁴ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass wie bisher mögliche Vollmachtbeschränkungen noch nicht in vollem Umfang in den derzeit genutzten IT-Verfahren abgebildet werden können.

Gilt die Vollmacht für das Steuerkonto einer Personengesellschaft und ist das Feststellungsverfahren in Zeile 15 nicht ausgeschlossen, wird durch Ankreuzen der Zeilen 17/18 neben der Bekanntgabevollmacht für die betrieblichen Steuern gleichzeitig eine Empfangsvollmacht nach § 183 AO für das Feststellungsverfahren angezeigt.

Zeilen 19/20: die Bekanntgabevollmacht gilt bei Ankreuzen dieser Zeilen für die Entgegennahme von Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen.

Die Zeilen 17/18 und 19/20 können grundsätzlich unabhängig voneinander ausgewählt werden. Aus technischen Gründen kann ein Vollmachtsdatensatz i. S. d. § 80a AO, der eine Bekanntgabevollmacht in Zeilen 19/20, aber nicht zugleich auch eine Bekanntgabevollmacht in Zeilen 17/18 enthält, derzeit nicht automationsgestützt verarbeitet werden.

Bei einer Vertretung in den Fällen des § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a AO (Feststellungsverfahren in Zeile 15 nicht ausgeschlossen) und Übermittlung der Vollmachtsdaten über die Vollmachtsdatenbanken der Kammern ist jedoch mindestens ein Kreuz in Zeile 17/18 zu setzen; die Erteilung einer „reinen“ Bekanntgabe- bzw. Empfangsvollmacht nach §§ 122, 183 AO auf diesem Wege ist nicht möglich.

Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht. Wenn eine weitergehende Bekanntgabevollmacht gewünscht ist, ist dies gesondert dem Finanzamt mitzuteilen.

V. Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten

Der in Zeile 9 bezeichnete Bevollmächtigte⁵ ist grundsätzlich auch dazu bevollmächtigt, die von der Finanzverwaltung für - aus dortiger Sicht - externe Berechtigte (Steuerpflichtiger sowie von ihm bevollmächtigte Personen) zum Abruf bereitgestellten Daten elektronisch einzusehen und abzurufen. Dabei werden die zum oder für den Vollmachtgeber gespeicherten Daten dem authentifizierten Berechtigten (vgl. § 9 der Steuerdaten-Abrufverordnung) in einem automatisierten Verfahren im Wege eines Direktzugriffes zugänglich gemacht.

Der Vollmachtgeber kann der Erteilung einer Datenabrufvollmacht durch Ankreuzen in Zeile 34 widersprechen. In diesem Fall darf die Finanzbehörde dem Bevollmächtigten keinerlei Daten zum Vollmachtgeber zur elektronischen Ansicht oder zum Abruf anbieten. Die Möglichkeit des Bevollmächtigten, bei der zuständigen Finanzbehörde im Rahmen seiner allgemeinen Vollmacht einen entsprechenden schriftlichen oder telefonischen Auskunftsantrag zu stellen, bleibt hiervon unberührt.

Sofern keine unbeschränkte Vollmacht erteilt wurde, ist auch die (nicht in Zeile 34 ausgeschlossene) Datenabrufbefugnis entsprechend der sachlichen und/oder zeitlichen Beschränkungen der allgemeinen Vollmacht beschränkt. Soweit allerdings einzelne Datenabrufverfahren der Finanzverwaltung eine entsprechende sachliche oder zeitliche Beschränkung der Abrufmöglichkeiten

⁵ Dies gilt ggf. auch für die von dem Vollmachtnehmer mittels zugelassener Untervollmacht bevollmächtigten Personen.

technisch nicht ermöglichen, kann dem Bevollmächtigten zur Wahrung des Steuergeheimnisses der Datenabruf in diesen Verfahren nicht ermöglicht werden. Falls der Vollmachtgeber seinen Bevollmächtigten vor diesem Hintergrund dennoch in die Lage versetzen will, alle Datenabrufverfahren der Finanzverwaltung ungeachtet der ansonsten zu beachtenden sachlichen oder zeitlichen Beschränkungen nutzen zu können, muss er in Zeilen 38/39 eine für alle Datenabrufverfahren geltende Erweiterung der Bevollmächtigung erklären.

Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des Bevollmächtigten hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Sollen Daten abgerufen werden, die für Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam gespeichert sind und nicht individuell abgerufen werden können, müssen beide Ehegatten oder Lebenspartner den gleichen Bevollmächtigten insoweit mit identischen Datenabrufbefugnissen ausstatten.

Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

VI. Übergangsregelungen

Zu den Nutzungsmöglichkeiten der amtlichen Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren für die Steuerkontoabfrage siehe BMF-Schreiben vom 7. Mai 2014 -IV A 3-S 0202/11/10001 -, BStBl I S. 806, und die Erläuterungen unter

<https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/steuerkontoabfrage>.

Soweit Vollmachten nach den bisher geltenden amtlichen Mustern unbeschränkt erteilt wurden, muss aufgrund der Veröffentlichung der neuen Vollmachtsmuster keine neue Bevollmächtigung zur Steuerkontoabfrage erfolgen. In diesen Fällen muss auch kein neuer Datensatz in die Vollmachtsdatenbank der Kammer eingestellt und an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Hierzu wird ergänzend auf die erläuternden Ausführungen im Abschnitt II des BMF-Schreibens vom 8. Juli 2019 - IV A 3 - S 0202/15/10001 -, BStBl I S. 594, verwiesen.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
- Referat St II 8 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 24. November 2023

BETREFF **Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag);
Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2024**

BEZUG Zuletzt BMF-Schreiben vom 22. November 2022
- IV C 3 - S 2221/20/10002 :004, DOK 2022/1097940 - (BStBl I Seite 1632)

GZ **IV C 3 - S 2221/20/10002 :005**

DOK **2023/1129116**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen die vom Steuerpflichtigen geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) staatenbezogen wie folgt aufzuteilen:¹

Vorsorgeaufwendungen nach	Belgien	Irland	Lettland	Malta
§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG	51,96 %	75,00 %	76,86 %	51,96 %

¹ Angaben in Prozent des vom Arbeitnehmer geleisteten Globalbeitrags.

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a und b EStG (ohne Krankengeldanteil)	39,11 %	12,10 %	2,93 %	39,11 %
§ 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG (Anteil vom Globalbeitrag für Krankengeld)	8,94 % (1,68 %)	12,91 % (2,42 %)	16,81 % (10,18 %)	8,94 % (1,68 %)
Gesamtaufwand	100,00 % ²	100,00 % ²	96,60 % (3,40 % sonstige nicht Abziehbare)	100,00 % ²
Für Höchstbetragsberechnung gemäß § 10 Absatz 3 EStG anzusetzender Arbeitgeberanteil	99,07 %	165,00 %	172,68 %	51,96 %

Vorsorgeaufwendungen nach	Norwegen	Portugal	Spanien	Zypern
§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG	57,06 %	85,32 %	96,88 %	85,32 %
§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a und b EStG (ohne Krankengeldanteil)	42,94 %	-	-	-
§ 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG (Anteil vom Globalbeitrag für Krankengeld)	-	14,68 % (2,75 %)	3,12 % (3,12 %)	14,68 % (2,75 %)

² Die Abweichung in der Summe beruht auf der Rundung der Einzelwerte.

Gesamtaufwand	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Für Höchstbetragsberechnung gemäß § 10 Absatz 3 EStG anzusetzender Arbeitgeberanteil	101,84 %	184,21 %	486,42 %	85,32 %

Anwendungsbeispiel:

Der ledige Arbeitnehmer A leistet für das Jahr 2024 in Belgien einen Globalbeitrag i. H. v. 1.000 €

Lösung:

A kann an Vorsorgeaufwendungen geltend machen:

- Altersvorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG i. H. v. 519,60 € (= 51,96 % von 1.000 €),
- Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a und Buchstabe b EStG i. H. v. 391,10 € (= 39,11 % von 1.000 €),
- Beiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. H. v. 89,40 € (= 8,94 % von 1.000 €, darin enthalten 16,80 € = 1,68 % von 1.000 € für Krankengeld und 72,60 € = 7,26 % von 1.000 € für die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen).

Im Rahmen der Höchstbetragsberechnung gemäß § 10 Absatz 3 EStG ist ein Arbeitgeberanteil i. H. v. 990,70 € (= 99,07 % von 1.000 €) anzusetzen.

Eine entsprechende Aufteilung ist hinsichtlich der Altersvorsorgeaufwendungen auch bei der Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2024 vorzunehmen (s. Abschnitt I Tz. 13 Buchstabe a des für Kalenderjahre ab 2020 maßgeblichen BMF-Schreibens vom 9. September 2019 [BStBl I Seite 911] i. V. m. der Bekanntmachung vom 8. September 2023 [BStBl I Seite 1653]).

Die Tabellen sind für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. Sie gelten für den gesamten Veranlagungszeitraum.

Die Aufteilung von Globalbeiträgen, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, ist nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmen. Gleiches gilt

auch für das Vereinigte Königreich. Informationen zur Aufteilung der dortigen Globalbeiträge stehen seit Januar 2020 nicht mehr zur Verfügung.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. Dezember 2023

BETREFF **Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse;
Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2024**

BEZUG BMF-Schreiben vom 11. November 2020 (BStBl I Seite 1212)

GZ **IV D 5 - S 2285/19/10001 :004**

DOK **2023/1199561**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist die Ländergruppeneinteilung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 überarbeitet worden. Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben. Gegenüber der Ländergruppeneinteilung zum 1. Januar 2021 ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

Äquatorialguinea: von Gruppe 3 nach Gruppe 4

Armenien: von Gruppe 4 nach Gruppe 3

Aserbaidshan: von Gruppe 4 nach Gruppe 3

Bahamas: von Gruppe 1 nach Gruppe 2

Belize: von Gruppe 4 nach Gruppe 3

Brunei Darussalam: von Gruppe 1 nach Gruppe 2

Chile: von Gruppe 2 nach Gruppe 3

Fidschi: von Gruppe 3 nach Gruppe 4

Georgien: von Gruppe 4 nach Gruppe 3

Guatemala: von Gruppe 4 nach Gruppe 3

Irak: von Gruppe 3 nach Gruppe 4

Iran, Islamische Republik: von Gruppe 3 nach Gruppe 4

Kosovo: von Gruppe 4 nach Gruppe 3

Libanon: von Gruppe 3 nach Gruppe 4

Malta: von Gruppe 2 nach Gruppe 1

Moldau, Republik: von Gruppe 4 nach Gruppe 3

Namibia: von Gruppe 3 nach Gruppe 4

Nauru: von Gruppe 3 nach Gruppe 2

Palau: von Gruppe 2 nach Gruppe 3

Seychellen: von Gruppe 2 nach Gruppe 3

Spanien: von Gruppe 1 nach Gruppe 2

Suriname: von Gruppe 3 nach Gruppe 4

Venezuela, Bolivarische Republik: von Gruppe 3 nach Gruppe 4

Die Beträge des § 1 Absatz 3 Satz 2, des § 10 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3, des § 32 Absatz 6 Satz 4, des § 33a Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 2 EStG sind ab dem Veranlagungszeitraum 2024 wie folgt anzusetzen:

in voller Höhe	mit $\frac{3}{4}$	mit $\frac{1}{2}$	mit $\frac{1}{4}$
Wohnsitzstaat ¹ oder -ort des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
Amerikanische Jungferninseln	Antigua und Barbuda	Albanien	Afghanistan
Andorra	Aruba	Amerikanisch-Samoa	Ägypten
Australien	Bahamas	Argentinien	Algerien
Belgien	Bahrain	Armenien	Angola
Bermuda	Barbados	Aserbaidtschan	Äquatorialguinea
Britische Jungferninseln	Brunei Darussalam	Belarus	Äthiopien
Dänemark	Cookinseln	Belize	Bangladesch
Färöer	Curaçao	Bosnien und Herzegowina	Benin
Finnland	Estland	Botsuana	Bhutan
Frankreich	Französisch-Polynesien	Brasilien	Bolivien, Plurinationaler Staat
Gibraltar	Griechenland	Bulgarien	Burkina Faso
Grönland	Kroatien	Chile	Burundi
Guam	Lettland	China	Cabo Verde
Hongkong	Litauen	Costa Rica	Côte d'Ivoire
Insel Man	Nauru	Dominica	Dschibuti
Irland	Nördliche Marianen	Dominikanische Republik	El Salvador
Island	Oman	Ecuador	Eritrea
Israel	Panama	Gabun	Eswatini
Italien	Polen	Georgien	Fidschi
Japan	Portugal	Grenada	Gambia
Kaimaninseln	Puerto Rico	Guatemala	Ghana
Kanada	Saudi-Arabien	Guyana	Guinea
Kanalinseln	Slowakei	Jamaika	Guinea-Bissau
Katar	Slowenien	Kasachstan	Haiti
Korea, Republik	Spanien	Kolumbien	Honduras
Kuwait	St. Kitts und Nevis	Kosovo	Indien
Liechtenstein	St. Martin (französischer Teil)	Kuba	Indonesien

¹ Die Aufführung auf dieser Liste als „Wohnsitzstaat oder -ort“ erfolgt allein zum Erhalt der Übersichtlichkeit und hat keinen Einfluss auf die Position der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Anerkennung von Staaten und/oder Regierungen.

in voller Höhe	mit $\frac{3}{4}$	mit $\frac{1}{2}$	mit $\frac{1}{4}$
Wohnsitzstaat¹ oder -ort des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
Luxemburg	St. Martin (niederländischer Teil)	Libyen	Irak
Macau	Trinidad und Tobago	Malaysia	Iran, Islamische Republik
Malta	Tschechien	Malediven	Jemen
Monaco	Turks- und Caicosinseln	Marshallinseln	Jordanien
Neukaledonien	Ungarn	Mauritius	Kambodscha
Neuseeland	Uruguay	Mexiko	Kamerun
Niederlande	Zypern	Moldau, Republik	Kenia
Norwegen		Montenegro	Kirgisistan
Österreich		Niue	Kiribati
Palästinensische Gebiete		Nordmazedonien	Komoren
San Marino		Palau	Kongo
Schweden		Paraguay	Kongo, Demokratische Republik
Schweiz		Peru	Korea, Demokratische Volksrepublik
Singapur		Rumänien	Laos, Demokratische Volksrepublik
Taiwan		Russische Föderation	Lesotho
Vatikanstadt		Serbien	Libanon
Vereinigte Arabische Emirate		Seychellen	Liberia
Vereinigte Staaten		St. Lucia	Madagaskar
Vereinigtes Königreich		St. Vincent und die Grenadinen	Malawi
		Südafrika	Mali
		Thailand	Marokko (einschl. Westsahara)
		Türkei	Mauretanien
		Turkmenistan	Mikronesien, Föderierte Staaten von
		Tuvalu	Mongolei
			Mosambik
			Myanmar
			Namibia
			Nepal
			Nicaragua
			Niger
			Nigeria
			Pakistan
			Papua Neuguinea
			Philippinen
			Ruanda
			Salomonen
			Sambia
			Samoa
			São Tomé und Príncipe
			Senegal
			Sierra Leone
			Simbabwe

in voller Höhe	mit $\frac{3}{4}$	mit $\frac{1}{2}$	mit $\frac{1}{4}$
Wohnsitzstaat¹ oder -ort des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
			Somalia
			Sri Lanka
			Sudan
			Südsudan
			Suriname
			Syrien, Arabische Republik
			Tadschikistan
			Tansania, Vereinigte Republik
			Timor-Leste
			Togo
			Tonga
			Tschad
			Tunesien
			Uganda
			Ukraine
			Usbekistan
			Vanuatu
			Venezuela, Bolivarische Republik
			Vietnam
			Zentralafrikanische Republik

Dieses Schreiben ersetzt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 das BMF-Schreiben vom 11. November 2020 (BStBl I Seite 1212). Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.